

BEBAUUNGSPLAN NR. 15, 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER GEMEINDE SÜSEL

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB vom 21.12.2006) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO vom 22.01.2009) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.03.2010 folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Süsel für das Kiesabbaugebiet am Süseler Baum zwischen dem bestehenden Reiterpark und dem Redderweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.09.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und in den "Lübecker Nachrichten" am 14.10.1992.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung am 14.09.1992 wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.03.1993 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 24.09.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.11.2009 bis zum 03.12.2009 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der Hinweis auf die Bereitstellung der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung im Internet am 23.10.2009 unter www.suesel.de wurde am 22.10.2009 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Im Internet ist darauf hingewiesen worden, dass während der Auslegungsfrist der öffentlichen Auslegung Anregungen von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15.10.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Die Gemeindevertretung hat Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.03.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.03.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süsel, 26.08.2010



(Dirk Maas)
- Bürgermeister -

Eutin, 18.08.2010



(Vogel)
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

Süsel, 26.08.2010



(Dirk Maas)
- Bürgermeister -

Süsel, 10.09.2010



(Dirk Maas)
- Bürgermeister -

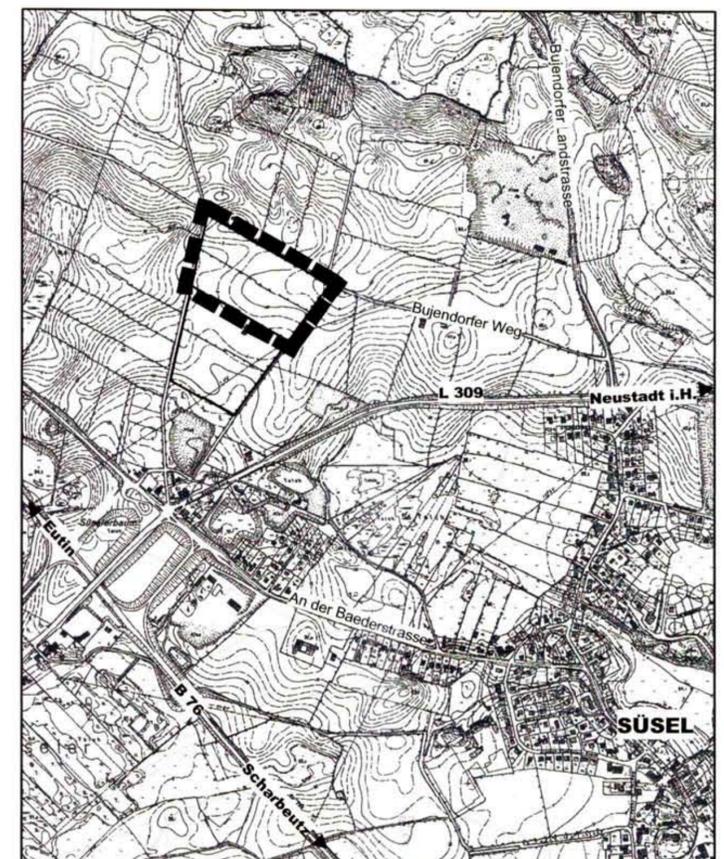
SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15

für das Kiesabbaugebiet am Süseler Baum
zwischen dem bestehenden Reiterpark und dem Redderweg

ÜBERSICHTSPLAN

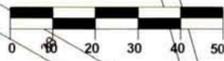
M 1: 10.000

Stand: 09. März 2010



TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - TROCKENRASEN
 - REITERPARK
 - AMPHIBIENTROCKENBIOTOP

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, BODEN UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und 1a BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- ANPFLANZEN VON HECKEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- VORHANDENER KNICK § 15 b Abs. 1 LNatSchG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

- 1. GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Innerhalb der Grünfläche "Geländerreiterpark" dürfen sind nur Einrichtungen und bauliche Anlagen zulässig, die mit dem Turnierablauf zusammenhängen (z.B. Hindernisse, Richtertürme) und somit der Zweckbestimmung dienen.
- 2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)
 - 2.1 Die Wasserflächen sind naturnah auszubilden (Böschungneigung 1:3 bis 1:10, buchtenreiche Flachwasserzonen).
 - 2.2 Die Flächen für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dienen als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet durch die Errichtung des Reiterparks gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch.
- 3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 3.1 Innerhalb der "Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind standortgerechte, autochtone Bäume und Sträuchern zu bepflanzen.
 - 3.2 Bei der Bepflanzung der Knicks sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden.
- 4. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

Zufahrten
Fußwege, Zufahrten, Hauptwege und Plätze sind aus durchsickerungsfähigem, wassergebundenen Materialien herzustellen.